

Anlagen auch bei gegenseitiger Hilfe und Einbeziehung von ehrenamtlichen Kräften nicht über ausreichende sachverständige Kräfte, können sie die Hilfe von Baufachleuten anderer Betriebe oder Einrichtungen in Anspruch nehmen. Die Räte der Städte, der Stadtbezirke und Gemeinden benennen in Übereinstimmung mit den Bauämtern Baufachleute, die außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit die Bruttowerte der Gebäude und baulichen Anlagen ermitteln. Die Einsatzlenkung dieser Baufachleute erfolgt durch die Räte der Kreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(5) Die Vergütung der Arbeiten der gemäß Abs. 4 von den zuständigen örtlichen Räten benannten Baufachleute erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBI. II S. 746). In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung\* beträgt die Vergütung für die Bewertungsarbeit einheitlich 6 M je geleistete Stunde.

(6) Die gemäß Abs. 5 zu zahlende Vergütung ist aus den laufenden Kosten bzw. Ausgaben zu finanzieren, soweit von den für die Betriebe und Einrichtungen zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorganen keine anderen Bestimmungen getroffen werden:

#### § 5

##### **Berichterstattung über die Ergebnisse der Vorbereitung der Grundmittelumbewertung**

(1) Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Vorbereitung der Grundmittelumbewertung des volkseigenen Wohnungswesens erfolgt von den Betrieben und Einrichtungen bis zum 30. Juni 1970 an die für sie zuständigen Organe.

\* Vgl. Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“, Verlag „Dia Wirtschaft“ Berlin 1963, S. 65 und Informationsdienst Nr. 4 vom 15. Februar 1963 des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel, S. 5

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 verantwortlichen Organe kontrollieren die von den Betrieben und Einrichtungen ermittelten Ergebnisse der Vorbereitung der Grundmittelumbewertung.

(3) Die Berichterstattung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfolgt für die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen durch die zentralen Staatsorgane, für die bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen durch die Räte der Bezirke bis zum 31. August 1970.

#### § 6

##### **Schiunbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1969

##### **Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

#### **Berichtigung**

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß der § 3 Abs. 1 Buchst. b erste Zeile der Anordnung vom 20. August 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBI. II S. 461) richtig heißen muß:

„Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 9

...“

#### **Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

##### **Sonderdruck Nr. 636**

Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb —, 8 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umlauf von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-tlochdruck)

Index 31817